

VERJÄHRUNG IM HAFTPFLICHTRECHT

I	EINLEITUNG	3
II	GELTENDES RECHT	4
1	Ab wann beginnt die Verjährung?	4
1.1	Ordentliche Frist	4
1.2	Genügende Kenntnis des Schadens	5
1.2.1	Sachschäden	6
1.2.2	Personenschäden	6
1.3	Kenntnis des Ersatzpflichtigen	8
1.4	Subsidiäre Frist	8
2	Verjährungsunterbrechung OR 135 -138	9
2.1	Unterbrechung durch den Schuldner	9
2.2	Unterbrechung durch den Gläubiger	10
2.2.1	Zwangsvollstreckungsakte, Betreuung	11
2.2.2	Prozessakte durch den Kläger	12
2.2.2.1	Klage	12
2.2.2.2	Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch	13
2.2.2.3	Sonderfall: Notfrist nach Art. 139 OR	14
2.2.3	Prozessakte durch das Gericht	15
3	Strafrechtliche Verjährungsfristen (Art. 60 Abs. 2 OR)	16
3.1	Voraussetzungen der Anwendung	16
3.2	Fristdauer	17
3.3	Fristunterbrechung	17
3.4	Längere strafrechtliche Verjährungsfrist	18
3.5	Verjährungsfristen gegenüber Dritten	18
3.5.1	Organhaftung nach Art. 55 Abs. 2 ZGB	18
3.5.2	Haftpflichtversicherungen	19
3.5.3	Erben der schädigenden Person	20
3.5.4	Bei eigenem Fehlverhalten von Dritten	21
3.6	Verhältnis zivil- und strafrechtliche Fristen	21
3.7	Sondernorm von Art. 60 Abs. 3 OR	21
4	Verjährung des Rückgriffs	22

III	VORENTWURF EINES BUNDESGESETZES ZUR REVISION UND VEREINHEITLICHUNG DES HAFTPFLICHTRECHTS	24
1	Vereinheitlichung	24
2	Längere Fristen (Art. 55 VE)	25
2.1	Ordentliche Frist	25
2.2	Subsidiäre Frist	25
2.3	Strafrechtliche Frist	26
3	Verzicht auf die Einrede der Verjährung (Art. 55a VE)	26
4	Verjährungsunterbrechung (Art. 55b VE)	27
5	Verjährung des Rückgriffs (Art. 55c VE)	29
IV	WÜRDIGUNG	30
V	LITERATUR UND HILFSMITTEL	32
VI	ABKÜRZUNGEN	33

VERJÄHRUNG IM HAFTPFLICHTRECHT

I Einleitung

Die Verjährung ist im geltenden Haftpflichtrecht von verschiedenen Seiten stark kritisiert worden, v. a. wegen der unübersichtlichen und uneinheitlichen Regelung und wegen der kurzen Verjährungsfristen¹. Der Vorentwurf eines Bundesgesetzes zur Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts sieht eine Vereinheitlichung desselben vor sowie eine Verlängerung der Verjährungsfristen, wobei die strafrechtliche Frist von Art. 60 Abs. 2 OR gestrichen wird. Neu geregelt werden soll auch der Verzicht auf die Einrede der Verjährung wie auch die Verjährung des Rückgriffsrechts.²

Die Verjährung von Ansprüchen allgemein dient einerseits der schnellen Erhebung von Forderungen seitens des Gläubigers, in casu also des Geschädigten, und andererseits der Rechtssicherheit seitens des Schuldners, also des Haftpflichtigen. Der Haftpflichtige und seine Versicherung sowie allfällige Erben sollen sicher sein, dass nach Ablauf der Verjährungsfrist (einer leicht feststellbaren Frist) keine Forderungen mehr geltend gemacht werden können, obwohl der Anspruch selber nicht verjährt, sondern nur dessen Durchsetzbarkeit.³

Wo in der Arbeit nur die männliche Form wie z. B. „Gläubiger“ oder „Schädiger“ erwähnt ist, sind Frauen - aus stilistischen Gründen - mitgemeint.

¹ Kurzkomentar zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes zur Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts (Kurzkomentar), S. 3

² Kurzkomentar, S. 6

³ Oftinger Karl / Stark Emil W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zweiter Band: Besonderer Teil, Erster Teilband (II/1), 4. Auflage, Zürich, 1987, § 16, N 341; Rey Heinz, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 2. Auflage, Zürich, 1998, § 12, N 1584 ff.; Widmer Pierre / Wessner Pierre, Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, Erläuternder Bericht, S. 226

II Geltendes Recht

Die Verjährung des ausservertraglichen Haftpflichtrechts ist in Art. 60 OR geregelt. Dies gilt sowohl für die Verschuldenshaftung gemäss Art. 41 OR als auch für die Kausalhaftungen des OR und des ZGB, soweit keine andere ausdrückliche Regelung besteht. Die meisten Spezialgesetze ^{weisen} sind bezüglich der Verjährung ~~individuell gere-~~ ~~gelt~~. Diese grosse Verschiedenheit wird von der Lehre mehrheitlich kritisiert.⁴ Bezüglich Länge und Beginn der Fristen weicht Art. 60 OR von der allgemeinen Regelung in Art. 127 ff. OR ab, während diese in anderen Fragen angewendet werden können, v. a. Art. 135 OR für die Unterbrechung der Verjährung, ferner auch Art. 134 OR für Stillstand und Hinderung der Verjährung.⁵

Individuelle
Regeln auf.

1 Ab wann beginnt die Verjährung?

1.1 Ordentliche Frist

Das geltende Recht kennt das Prinzip der doppelten Verjährungsfrist, der ordentlichen (auch als relativ bezeichneten) und der subsidiären (oder absoluten) Frist. Diese "absolute" Frist kann nach geltender Praxis auch unterbrochen werden, und ist somit nicht wirklich "absolut" (BGE 112 II 232 ff. E. 3e und Weiterverweise; 123 III 219 E. 6; vgl. auch 2.2.3).⁶

Die ordentliche Frist beträgt ein Jahr, nachdem der Geschädigte Kenntnis vom Umfang des Schadens und von der haftpflichtigen Person erhalten hat (Art. 60 Abs. 1 OR). Hierbei geht es um die tatsächliche Kenntnis, nicht um die Möglichkeit der Kenntnis bei der zu erwartenden Aufmerksamkeit des Geschädigten.⁷

⁴ Oftinger/Stark, II/1, § 16, N 342 f.; Rey, § 12, N 1588 ff.; Widmer/Wessner, S. 209

⁵ Oftinger/Stark, II/1, § 16, N 344

⁶ Widmer/Wessner, S. 213

⁷ BGE 109 II 434, 111 II 57 f. und Oftinger/Stark, II/1, § 16, N 348, Fussnote 513

Allgemein wird diese Frist als zu kurz betrachtet, v. a. weil die geschädigte Person einen grossen Aufwand hat mit der Klageerhebung, der Beweissicherung und der steigenden Anzahl von Gutachten, und deshalb eine so kurze Frist nicht erwartet.⁸



1.2 Genügende Kenntnis des Schadens

Einerseits könnte man die Tatsache einer Schädigung als solche, ohne detaillierte Kenntnis, als Schaden gemäss Art. 60 Abs. 1 OR verstehen. Die Kenntnis darüber hat der Geschädigte meist schon kurze Zeit nach deren Eintritt, bei der ersten Schadensmeldung. Andererseits könnte man die genügende Kenntnis des Schadens dann annehmen, wenn der Schaden „auf Franken und Rappen genau“ beziffert werden kann. Beide Ansichten sind extrem: im ersten Fall ist die Kenntnis des Schadens nur sehr oberflächlich, während es im zweiten Fall u. U. Jahre dauern kann, bis man den Schaden so genau beziffern kann. Deshalb hat die Praxis den Weg der goldenen Mitte eingeschlagen: Die Frist beginnt gemäss Oftinger/Stark zu laufen, sobald der Geschädigte die wichtigen Schadenselemente kennt, die ihm erlauben, dessen wirklichen Umfang grössenordnungsmässig zu bestimmen.⁹



Nach Rey u. a. sowie der konstanten Rechtsprechung hingegen ist der Schaden genügend bekannt, wenn dessen Existenz und Art gesamthaft in allen wesentlichen Bestandteilen soweit überblickbar und begründbar ist, dass es dem Geschädigten möglich und zumutbar ist, sich daraus ergebende Ansprüche mit Aussicht auf Erfolg vor Gericht geltend zu machen.¹⁰

*Hier wäre
allerfalls ein
wärtiges
Angebot
genügend.*



Der schädigende Vorgang muss abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die relative Frist gar nicht zu laufen beginnen.¹¹ Hier stellt sich die Problematik, ab wann der Geschädigte genügend Kenntnis vom Schaden erlangt hat. So können bei Körper-

⁸ Oftinger/Stark, II/1, § 16, N 347; Rey, § 13, N 1605; Widmer/Wessner, S. 34 u. 214

⁹ Oftinger/Stark, II/1, § 16, N 349 ff.; BGE 109 II 434 f., E. 2

¹⁰ Rey, § 13 N 1611 und dortige Weiterverweise sowie auch die konstante Rechtsprechung, z. B. BGE 112 II 123 E. 4

¹¹ Berti Stephen V., in: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Zweite Auflage, Basel und Frankfurt, 1996, Art. 60, N 7; Rey, § 13, N 1614

verletzungen gesundheitliche Spätfolgen erst viel später eintreten, u. U. erst nach Ablauf der absoluten Frist (siehe unten, 1.2.2).

Eine besondere Frage stellt sich, wenn verschiedene Schäden durch eine Handlung entstehen, die der Geschädigte zu verschiedenen Zeiten wahrgenommen hat. Hier gilt gemäss Rey das Prinzip der „Einheit des Schadens“: die Frist beginnt zu laufen, sobald der letzte eingetretene Schadensposten bekannt ist.¹² Oftinger/Stark setzen den Beginn der Verjährungsfrist bei der Kenntnis des Gesamtschadens an, lehnen jedoch die einheitliche Behandlung der verschiedenen Schadenarten, z. B. Personenschaden und Sachschaden, ab.¹³

1.2.1 Sachschäden

Bei Sachschäden wird der Schaden relativ schnell und leicht bekannt: sobald die Reparaturrechnung zugestellt wird, gilt der Schaden als genügend bekannt.¹⁴

1.2.2 Personenschäden

Bei Personenschäden ist die genügende Kenntnis des Schadens meist schwieriger festzustellen, da in der Regel verschiedene Schadensposten vorliegen. Gemäss Rey¹⁵ beginnt die Verjährung mit dem Eintritt des letzten haftpflichtrechtlich relevanten, also natürlich und adäquat verursachten Schadenspostens.

Bei viel später eintretenden gesundheitlichen Spätfolgen, wie bei Atomschäden und bei Schäden mit ionisierenden Strahlen, ist die 30-jährige subsidiäre Verjährungsfrist des KHG angebracht, da etwa 50% der Krebsfälle erst nach mehr als 25 Jahren nach der nuklearen Verstrahlung bekannt werden..¹⁶

¹² Rey, § 13, N 1628 und Weiterverweise

¹³ Oftinger/Stark, a. a. O., N 357 f.

¹⁴ Rey, § 13, N 1620

¹⁵ Rey, § 13, N 1622

¹⁶ Widmer/Wessner, S. 210

der Lehre und Praxis

Die Heilungskosten gelten gemäss Rey spätestens als bekannt, sobald die gesamte Arzt-, Spital- und Apothekerrechnung vorliegt.¹⁷

Bei allgemein anzunehmenden Grundsätzen ist nicht ein einzelnes Urteil zu ziehen, sondern von der "Lehre"

Unterschieden werden muss auch der Fristbeginn bei temporärer und dauernder Arbeitsunfähigkeit. Bei letzterer gilt der Schaden erst als bekannt, wenn ein endgültiges medizinisches Gutachten vorliegt. Bei ersterer vermutet die Lehre, dass der Geschädigte nach kurzer Zeit in der Lage ist, seinen Schaden genügend zu bestimmen.¹⁸ Die temporäre Arbeitsunfähigkeit, v. a. der Erwerbsausfall, wird gemäss Oftinger/Stark¹⁹ zusammen mit den Heilungskosten verrechnet.

*bzw
"Lehre und
Praxis zu
sprechen."*

x was heisst das?

Wenn die Gesundheit sich verschlechtert, wird unterschieden, ob diese von Anfang an voraussehbar war oder nicht. Sofern ersteres der Fall ist, gilt der Schadensvorgang als noch nicht abgeschlossen. Bei unvorhersehbarem Rückfall wird von Lehre und Rechtsprechung angenommen, dass ein neuer Schaden vorliegt, dessen Verjährungsfrist erst dann beginnt.²⁰

Bei Dauerschäden, z. B. Invalidität, ist die Kenntnis des Schadens gemäss Rey noch ungenügend, solange sich der Geschädigte in intensiver ärztlicher Behandlung befindet.²¹ Oftinger/Stark hingegen sieht das Ausmass der Invalidität erst als bekannt an, wenn nicht nur die Heilung abgeschlossen, sondern auch der Erfolg einer allfälligen Umschulung sichtbar ist. Wo der Heilungsabschluss zeitlich nicht fixiert werden kann, wird er nach Ermessen festgelegt.²²

Genügende Schadenskenntnis liegt vor, sobald ein Rentenentscheid der Privat- oder Sozialversicherung bekannt ist.²³

¹⁷ Rey, § 13, N 1623

¹⁸ Rey, § 13, N 1624 mit Weiterverweisen

¹⁹ Oftinger/Stark, II/1, § 16, N 352, Fussnote 515

²⁰ Oftinger/Stark, II/1, § 16, N 353; BGE 74 II 38; Rey, § 13, N 1626 mit Weiterverweisen

²¹ Rey, § 13, N 1616; BGE 112 II 123 E. 4

²² Oftinger/Stark, II/1, § 16, N 352; BGE 92 II 1

²³ Oftinger/Stark, II/1, § 16, N 352; Rey, § 13, N 1618

1.3 Kenntnis des Ersatzpflichtigen

Die Identität des Schädigers *und* des Anspruchsgegners muss *mit Sicherheit* bekannt sein, blosser Verdacht reicht nicht²⁴. Schädiger und Anspruchsgegner sind nicht immer identisch, ein Unterschied besteht meist dann, wenn der Täter urteilsunfähig ist, z. B. ein Kleinkind oder ein Geisteskranker, und ein Dritter für ihn eintreten muss, wie das Familienhaupt (Art. 333 ZGB) oder der Geschäftsherr (Art. 55 OR). Erst wenn die haftbare Person identifiziert ist, beginnt die Verjährungsfrist zu laufen. Dabei müssen keine konkreten Details bekannt sein, es genügt zu wissen, wer die Eltern, der Arbeitgeber usw. des Täters sind und diese somit belangt werden können.²⁵

1.4 Subsidiäre Frist

Die subsidiäre Frist ist objektiv bestimmbar²⁶ und dauert zehn Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schädigenden Handlung (Art. 60 Abs. 1 OR) - unabhängig von der Kenntnis des Geschädigten. So kann die Forderung verjähren, ohne dass der Geschädigte von deren Existenz überhaupt etwas weiss. Dies dient der Rechtssicherheit, damit der Schuldner (und evtl. seine Erben) nicht unendlich lang unsicher sein muss, ob er belangt wird. Deshalb wird ab einem bestimmten Zeitpunkt das Interesse des Schuldners höher bewertet als das des Gläubigers.²⁷

Bei der Verschuldenshaftung beginnt die Frist mit dem (Ende des) schadensverursachenden menschlichen Verhalten, einem objektiv feststellbaren Zeitpunkt, nicht mit der wahrnehmbaren Rechtsgutverletzung. Nach der h. L. gilt dies auch, wenn zwischen dem Fehlverhalten und der Wahrnehmung der Rechtsgutverletzung eine längere Zeit verstreicht. Dies dient zwar der Rechtssicherheit, kann in Einzelfällen jedoch stossend sein.²⁸

²⁴ Rey, § 13, N 1629

²⁵ Brehm Roland, in: Berner Kommentar, Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Band 4, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, 3. Teilband, 1. Unterteilband, 4. Auflage, Bern, 1990, OR 60 N 62

²⁶ Widmer/Wessner, S. 213

²⁷ Rey, § 13, N 1630

Bei Kausalhaftungen beginnt die Verjährung am Tag des haftungsbegründenden Ereignisses oder am Tag, an dem dieses Geschehen endet, zu laufen. Massgebend hier ist die Schadensverursachung. In Spezialgesetzen gelten oft spezielle Bestimmungen für den Verjährungsbeginn, was in der Lehre zu Meinungsverschiedenheiten führt.²⁹

2 Verjährungsunterbrechung OR 135 -138

Sowohl der Schuldner (Art. 135 Ziff. 1 OR) als auch der Gläubiger (Art. 135 Ziff. 2 OR) können die Verjährungsfrist unterbrechen. Dadurch beginnt die Frist von neuem zu laufen (Art. 137 Abs. 1). Der Zweck dieser Unterbrechung dient dem Schutz des Gläubigers vor der Verjährung, solange dieser sich um die Durchsetzung seines Rechts bemüht oder der Schuldner die Existenz der Forderung anerkennt.³⁰

2.1 Unterbrechung durch den Schuldner

Anerkennung der Forderung durch den Schuldner bewirkt die Unterbrechung der Verjährungsfrist. Dies kann durch jede beliebige ausdrückliche oder konkludente Bestätigung (BGE 57 II 583) des Schuldners dem Gläubiger gegenüber geschehen, dass die Schuld bestehe, seien dies Zins- und Abschlagszahlungen (Art. 135 Ziff. 1 OR), einschliesslich Tilgung durch Verrechnung (BGE 110 II 180 f.), Pfand- und Bürgschaftsbegehren sowie jede Wissenserklärungen des Schuldners an den Gläubiger, die den Schluss zulässt, dass auch der Schuldner noch von einer offenen Forderung ausgeht, (wobei die blosser Erwähnung einem Dritten gegenüber nicht genügt, auch wenn sie dem Gläubiger später zugetragen wird, vgl. BGE 90 II 442). Weiter in Frage kommen: Hinterlegung der geschuldeten Leistung nach Art. 94 OR, Zahlungsvertröstungen, Erklärung der momentanen Zahlungsunfähigkeit, Stundungs- oder Erlassgesuche des Schuldners und insbesondere auch der Abschluss einer Stundungsvereinbarung und ein vorläufiger Klageverzicht.³¹

²⁸ Oftinger/Stark, a. a. O., N 366, Fussnote 528 und Weiterverweise; Rey, § 13, N 1637 ff.

²⁹ Oftinger/Stark, a. a. O., N 367 Fussnote 533; Rey, a. a. O., N 1645 ff. und Weiterverweise

³⁰ Berti, Art. 135, N 1

Für Unterbrechungswirkung reicht ein nach Umfang und Inhalt *bestimmbarer* Anspruch, die Nennung eines bestimmten Betrags ist nicht nötig. Für eine Schuldanerkennung nach Art. 135 Ziff. 1 OR reicht es, wenn der Schuldner „das Bestehen einer der Bereinigung bedürftigen Forderungs- bzw. Streitverhältnisses anerkennt: Abschluss einer Schiedsgerichts- oder Gerichtsstandsvereinbarung, gemeinsame Bestellung eines Schiedsmannes zur Tatsachenfeststellung im Hinblick auf eine bestimmte finanzielle Auseinandersetzung, schliesslich, besonders wichtig, die Erklärung des Verzichts auf Erhebung der Verjährungseinrede.“ Dies ist sogar auch möglich, wenn der Schuldner seine Schuld bestreitet.³²

2.2 Unterbrechung durch den Gläubiger

Gemäss Art. 135 Ziff. 2 OR kann der Gläubiger die Verjährungsfrist durch Betreuung, Klage oder Einrede, Konkurs oder Ladung zu einem Sühneversuch unterbrechen. Unterbrechungshandlungen des Gläubigers benötigen keine Handlungen von Behörden, v. a. keine amtliche Mitteilung an den Schuldner.³³ ✓

Nach der h. M. kann der Gläubiger, im Gegensatz zum Schuldner, die Verjährung nur mit wenigen bestimmten, abschliessend aufgezählten Rechtshandlungen unterbrechen: mit Zwangsvollstreckungsakten, v. a. durch Betreibungsbegehren, mit Prozessakten und ausnahmsweise durch eine Nachfrist bei unzuständigerweise angebrachten Unterbrechungshandlungen.³⁴

Anderer Meinung hingegen ist Spiro³⁵, der auch Sicherungsbegehren, z. B. Verfügungsbeschränkungen bezüglich Grundbuchsperr (Art. 960 ZGB) oder Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts (Art. 839 ZGB), für die Unterbrechungswirkung anerkennt.

1 Begl. von
und
Eintragung

³¹ BGE 65 II 232 f. und 89 II 30 und Weiterverweise

³² Berti, Art. 135, N 2-5 mit Weiterverweisen; Bucher Eugen, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Zürich, 1988, § 25/VIII, S. 464 mit Weiterverweisen

³³ BGE 114 II 262, E. a; Berti, Art. 135 N 6

³⁴ Berti, Art. 135, N 7; Bucher, § 25/VIII, S. 464 ff.

³⁵ Spiro Karl, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen, Band 1, Bern, 1975, § 134, S. 300

2.2.1 Zwangsvollstreckungsakte, Betreibung

Ein Betreibungsbegehren hat Unterbrechungswirkung, sogar wenn es an ein unzuständiges Betreibungsamt gerichtet wurde, sofern ein Zahlungsbefehl an den Schuldner ergangen und mangels Anfechtung durch diesen gültig geblieben ist. Für die Frist ist der Zeitpunkt der Postaufgabe massgebend, da darauf abgestellt wird, dass der Kläger alle nötigen einleitenden Schritte für die Unterbrechung vor den Behörden getan hat. (BGE 49 II 42). Eine im vornherein nichtige Betreibung, z. B. durch ungenaue Nennung des Gläubigers, hat jedoch keine Unterbrechungswirkung. Allerdings schliesst das Bundesgericht in diesem Fall die Gewährung einer Nachfrist analog zu der von Art. 139 OR (vgl. 2.2.2.3) nicht aus, wenn inzwischen die Verjährungsfrist abgelaufen ist (BGE 71 II 155). Ausser dem Betreibungsbegehren können bei einer fortgesetzten Betreibung auch alle weiteren Betreibungsakte die Verjährung erneut unterbrechen (Art. 138 Abs. 2 OR) sowie auch die Konkurseingabe des Gläubigers (Art. 190 ff., 231 u. 251 SchKG).

Spiro nennt neben der Konkurseingabe des Gläubigers auch die Anschlusspfändung (Art. 111 SchKG) und Forderungseingabe zum Liquidationsvergleich (Art. 317 ff. SchKG).³⁶ Die Verjährung steht während des Konkursverfahrens still (Art. 134 Abs. 3 OR, Art. 207 Abs. 3 u. 297 SchKG), weshalb Art. 138 Abs. 3 OR für die Konkursforderungen noch einen neuen Verjährungsbeginn benötigt, der sich nach Art. 195 u. 207 SchKG richtet. (Zum Begriff des Betreibungsrechtes nach Art. 138 Abs. 2 OR vgl. BGE 81 II 136)

Berti erwähnt auch das Begehren um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses oder um Rückschaffung von Retentionsgegenständen von Art. 283 u. 284 SchKG, die Einrede der Verrechnung und die Einrede des Retentionsrechtes. (Art. 895 ZGB)³⁷

³⁶ Spiro, § 134, S. 298 f.

³⁷ Berti, Art. 135, N 20

2.2.2 Prozessakte durch den Kläger

2.2.2.1 Klage

Sämtliche Prozesshandlungen aller beteiligten Parteien und auch des Gerichts haben gemäss Art. 135 Ziff. 2 OR i. V. m. Art. 138 Abs. 1 OR Unterbrechungswirkung, angefangen von der Ladung zu einer Sühneverhandlung und weiter über die eigentliche Klageeinleitung. Wie bei der Betreibung ist auch bei Prozesshandlungen der Parteien der Zeitpunkt der Postaufgabe massgebend (siehe oben 2.2.1).³⁸

Der Gläubiger oder ein bevollmächtigter Vertreter, vgl. BGE 111 II 364 f. E 4a, kann Klage erheben vor einem schweizerischen Gericht, einem Schiedsgericht, oder einem ausländischen Gericht, sofern die dortige Klage einer inländischen vergleichbar ist. Falls sich aus der ausländischen Klage eine Rechtshängigkeitssperre nach Art. 9 Abs. 1 IPRG oder Art. 21 LugÜ ergibt, steht die Verjährung gemäss Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR still.³⁹

Die Klage muss gegen den „richtigen“ Beklagten (BGE 32 II 188 f. E. 1) erhoben werden. Dabei genügt gemäss Berti von Bundesrechts wegen „diejenige nach kantonalem Recht vorgesehene prozesseinleitende oder vorbereitende Handlung des Klägers, mit der er zum ersten Mal in bestimmter (kantonalem Recht unterliegender) Form für die von ihm erhobene Forderung den Schutz des Richters anruft“.⁴⁰ Anderer Meinung ist hier Bucher, der in formeller Hinsicht bezüglich der Klageerhebung nicht die Anforderungen des kantonalen Prozessrechts gelten lassen will, weil „sonst eine untragbare Verschiedenheit nach kantonalem Recht entstünde“.⁴¹

Hier handelt es sich um die Ansicht von Berti, sondern um diejenige des Bundesgenettes.

Falls nach kantonalem Recht zuerst ein Vermittlungsbeamter angerufen werden muss, gilt dies nach Bundesgerichtspraxis als genügend, sofern der Kläger verpflichtet ist, die Streitsache innert angemessener Frist vor dem Richter weiter zu verfolgen. (BGE

³⁸ Bucher a. a. O., S. 465

³⁹ Berti, a. a. O., N 8, 14, 15

⁴⁰ Berti, a. a. O., N 8; BGE 74 II 14 ff. und konstante Praxis; Art. 9 Abs. 2 IPRG

⁴¹ Bucher, a. a. O., S. 466, mit Weiterverweis in Fussnote 112

74 II 16 f. E. 1b; 41 III 303). Auch eine fakultative Vorkehr genügt, sofern die materiellen Voraussetzungen einer Klage erfüllt sind (BGE 59 II 407). Eine nach kantonalem Prozessrecht zulässig erhobene Wiederklage innerhalb der Sühneverhandlung unterbricht die Verjährung ebenfalls wie eine selbständige Klage (BGE 59 II 383). Einer Klage gleichzusetzen sind Begehren in einem abgekürzten Erkenntnisverfahren wie z. B. das Zürcher Befehlsverfahren nach Art. 222 Ziff. 3 ZPO und das Arrestbegehren.⁴²

Auch eine kantonale rechtlich zulässige Adhäsionsklage kann Unterbrechungswirkung haben (BGE 63 I 59 f. E. 3; 101 II 79 E. 2b). Allerdings muss der Kläger dabei seine Forderung beziffern oder die Feststellung der Grundlagen seiner Ersatzforderung beantragen (BGE 60 II 202 f. E. 4; 100 II 343 f. E.; 101 II 79 E. 2a), eine bloße Adhäsionserklärung reicht nicht. Bei Einstellung des Strafverfahrens wegen offener Beweislage unterbricht die Einstellungsverfügung die zivilrechtliche Verjährung nochmals (BGE 111 II 60 f. E. 3).⁴³

Ebenfalls Unterbrechungswirkung haben Einreden nach kantonalem Recht, Begehren um einstweiligen Rechtsschutz, sofern eine Geltendmachung der Forderung darin eingeschlossen ist (BGE 59 II 407; 110 II 389 ff.) und Streitverkündungen für Wechselforderungen (Art. 1070 OR) oder solche, die nach kantonalem Recht als Klagen anerkannt sind (BGE 50 II 12),. Hingegen gilt dies nicht für Beweissicherungsanträge.⁴⁴

2.2.2.2 Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch

Der amtliche Sühneversuch ist bundesrechtlich geregelt (BGE 74 II 14 ff.). Demnach gilt er nur dann als prozesseinleitend oder vorbereitend, sofern der Sühnbeamte nach kantonalem Recht die Streitsache mangels Aussöhnung von Amtes wegen an das Gericht weiterzuleiten hat. Für den Zeitpunkt ist auch hier, Rechtsmissbrauch vorbehalten, die Postaufgabe des Begehrens ausschlaggebend (BGE 65 II 168, im übrigen siehe oben, 2.2.1). Gemäss Berti und Bucher ist es auf Grund BGE 101 II 79 f. für die

ingenau;
nach der
Praxis des
Bundesgerichts
ist festgelegt
worden, dass
die Einreichung der
Anzeige nicht einen
bestimmten Punkt
erfolgen muss.

⁴² BGE 41 III 322; 66 II 237; Berti a. a. O. N 9 mit Weiterverweisen

⁴³ Berti a. a. O. N 10; Bucher, a. a. O., S. 466

⁴⁴ Berti a. a. O. N 11-13

Unterbrechung nicht nötig, dass der Sühneversuch bei einem Begehren um Veranstaltung eines solchen stattfindet oder eine Klage weiterverfolgt wird.⁴⁵

Besonders interessant für eine allfällige gütliche Einigung bei Vergleichsverhandlungen ist für den Kläger die Möglichkeit, den Sühnebeamten zu ersuchen, einstweilen von der Vorladung abzusehen und dennoch dank dieses Schreibens die Verjährungsfrist zu unterbrechen (BGE 114 II 263 E. b).

Anders als bei der Betreibung (vgl. oben, 2.2.1) tritt die Unterbrechung auch bei fehlerhafter Parteibezeichnung ein, sofern der Schuldner nach Treu und Glauben den Umständen nach dennoch die Absicht des Gläubigers, ihn ins Recht zu fassen, erkennt oder erkennen muss.⁴⁶

Wird das Sühnebegehren am unzuständigen Ort eingereicht, hat es Unterbrechungswirkung, falls sich der Schuldner auf die Verhandlung vor dem örtlich unzuständigen Beamten einlässt (BGE 52 II 213 E. 2). Wenn er sich nicht darauf einlässt, wird eine Nachfrist gemäss Art. 139 OR gesetzt (vgl. unten, 2.2.2.3).⁴⁷

2.2.2.3 Sonderfall: Notfrist nach Art. 139 OR

Wenn der Gläubiger ein Sühnebegehren, eine Klage oder eine Betreibung bei der örtlich oder funktionell unzuständigen Instanz einreicht, kann dank OR 139 eine Nachfrist von 60 Tagen gesetzt werden, wenn inzwischen die Verjährung eingetreten ist. Diese Norm schützt den Gläubiger, der durch die Eingabe sein immer noch bestehendes Interesse an der Forderung zeigt⁴⁸. Art. 139 nennt nur Klagen und Einreden als Anwendungsbereich. Die Rechtsprechung hat diesen aber auch auf Beteiligungen ausgedehnt (BGE 71 III 172) sowie auf analoge Anwendungsfälle, wobei die Frist sich nach den Umständen des jeweiligen Falles bemisst (BGE 89 II 313 E. 7).⁴⁹

⁴⁵ Berti, a. a. O., N 18; Bucher, a. a. O., S. 466

⁴⁶ BGE 114 II 337 E. 3a; Berti, a. a. O., N 19

⁴⁷ Berti, Art. 135., N 18

⁴⁸ Berti, Art. 139, N 1; Bucher, a. a. O., S. 466 f.

Auch Art. 34 Abs. 2 GestG hat ähnliche, jedoch nicht mehr Wirkungen wie Art. 139 OR, indem er die klagende Partei bei Klage am unzuständigen Ort vor Rechtsverlust infolge Verjährung und Verwirkung schützt. Allerdings beträgt die Nachfrist nur die Hälfte von der in Art. 139 OR, also 30 Tage. Die übrigen daraus entstehenden negativen Folgen für die klagende Partei, also Kostenfolge und Unterbrechung der Rechtshängigkeit, hat diese jedoch zu tragen. Dem kann jedoch die kantonale Prozessüberweisung z. B. im Kanton Zürich nach Art. 112 ZPO, abhelfen, da diese die Parteien weitgehend von den negativen Folgen der Klage am unzuständigen Ort bewahrt. Dabei besteht die Rechtshängigkeit weiter, wodurch auch Verjährungs- und Verwirkungsfristen gewahrt bleiben.⁵⁰

2.2.3 Prozessakte durch das Gericht

Gemäss Art. 138 Abs. 1 OR wird die Verjährungsfrist durch jede gerichtliche Entscheidung und Verfügung unterbrochen. In der Schweiz wird, anders als in Deutschland, der Rechtshängigkeit keine fortgesetzte Unterbrechungswirkung zuerkannt. So kann eine Forderung beim Richter verjähren, wenn dieser ohne tätig zu werden, länger als ein Jahr auf ein Expertengutachten wartet.

Deshalb ist es wichtig zu wissen, welche Handlungen des Gerichts Unterbrechungswirkung haben. Das Bundesgericht definiert gerichtliche Handlungen nur als solche „Erklärungen, die zu den Akten oder zu Protokoll gegeben werden, sie müssen förmlicher Art und für beide Parteien stets leicht feststellbar sein.“ Das Bundesgericht anerkennt rein interne Gerichtshandlungen nicht als verjährungsunterbrechend, sogar wenn sie Verfügungscharakter haben, wie eine Zuteilung an einen Richter zum Referat, ausser, sie würden den Parteien mitgeteilt (BGE 123 III 219 f. E. 6)⁵¹ Telefonische Handlungen, sowohl des Gerichts als auch der Parteien genügen nicht zur Unterbrechung, dafür bedarf es der schriftlichen Form, v. a., da mündliche Handlungen schwer beweisbar und auch oft unklar sind (BGE 106 II 32 ff. und Hinweise). Gemäss

⁴⁹ Berti, a. a. O., N 2 f.

⁵⁰ Meier Isaak, Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG) - Konzept des neuen Rechts und erste Antworten auf offene Fragen, in: Die Anwaltsrevue 1/2001, Basel, 2001, S. 30

⁵¹ vgl. auch Spiro, a. a. O., S. 347 f.

BGE 21, 251 muss eine gerichtliche „mit dem Gegenstand des Rechtstreites und dessen Erledigung in einem inneren Zusammenhang stehen“, weshalb z. B. die Verhängung einer Ordnungsbusse und ein darauf gegründetes Beschwerdeverfahren nicht dazu gerechnet werden können.

Spiro nennt ferner die Erkundigung des Richters über den Stand eines Vorprozesses und die Bewilligung des Armenrechts. Er nennt auch auf das Verfahren bezogene Anordnungen, Erklärungen oder Handlungen des Richters nicht nur den Parteien, sondern auch Dritten gegenüber.⁵²

3 Strafrechtliche Verjährungsfristen (Art. 60 Abs. 2 OR)

Wenn ein Schaden durch ein strafbares Verhalten entstanden ist und die anwendbare Strafrechtsnorm eine längere Verjährungsfrist als das Zivilrecht vorsieht, gilt nach Art. 60 Abs. 2 OR die längere strafrechtliche Verjährungsfrist auch für den zivilen Anspruch. Dies soll dem Gerechtigkeitsgefühl entgegen kommen, weil es stossend wäre, wenn der Schädiger zwar strafrechtlich sanktioniert würde, aber das Opfer seinen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch wegen Verjährung gegen den Willen des Schädigers nicht mehr durchsetzen könnte.⁵³

3.1 Voraussetzungen der Anwendung

Für die Anwendung der Ausnahmebestimmung von Art. 60 Abs. 2 OR muss erst einmal das schadensverursachende Verhalten des Schädigers (nicht unbedingt auch des Haftpflichtigen) einen im Bundes- oder Kantonsrecht enthaltenen objektiven und subjektiven Straftatbestand erfüllen (BGE 118 V 198 E. 4a). Eine strafrechtliche Verurteilung ist jedoch nicht Voraussetzung. Weiter muss für die Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist zwischen dem deliktischen Verhalten und dem dadurch entstandenen zivilrechtlichen Schaden ein natürlicher und adäquater Kausalzu-

⁵² Spiro, a. a. O., S. 347 f.

⁵³ Oftinger/Stark II/1, § 16 N 373; Rey, § 14, N 1661-1663

sammenhang bestehen.⁵⁴ Nach h. L. und konstanter Rechtsprechung gilt die längere strafrechtliche Frist sowohl bei der ordentlichen als auch bei der subsidiären zivilen Verjährungsfrist.⁵⁵ Wichtig ist auch, ob das im Einzelfall verletzte Rechtsgut durch die entsprechende Strafnorm geschützt wird.⁵⁶

Ein bereits vorliegendes rechtskräftiges Strafurteil zeigt echte Präjudizialwirkung *bezüglich der Verjährungsfrist*, sofern diese länger als die zivilrechtliche ist, und bindet den Zivilrichter daran. Bei einer Entscheidung einer Behörde mit beschränkter Sach- und Spruchkompetenz darf der Zivilrichter denselben Sachverhalt vorfrageweise bezüglich eines gemeinrechtlichen Straftatbestandes prüfen, wo keine andere richterliche Instanz mit umfassender Kompetenz dies bereits getan hat.⁵⁷

3.2 Fristdauer

Für die Dauer der strafrechtlichen Verjährungsfristen werden bei Verbrechen und Vergehen Art. 70 und 9 StGB und bei Übertretungen Art. 109 und 101 StGB angewendet, für den Fristbeginn gilt Art. 71 StGB. Anders als bei Art. 60 Abs. 1 OR, wo Kenntnis des Schadens und der haftpflichtigen Person den zivilrechtlichen Fristbeginn bestimmen, läuft die strafrechtliche Frist ab dem Tag der Tatbegehung, so dass u. U. die primäre zivile Frist später als die strafrechtliche ablaufen kann.⁵⁸

3.3 Fristunterbrechung

Die Frage der Fristunterbrechung der strafrechtlichen Verjährungsfrist einschliesslich des Verjährungsverzichts⁵⁹ richtet sich ausschliesslich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen von Art. 135 ff. OR (vgl. 2 ff.). Die Frist nach der Unterbrechung entspricht wieder der strafrechtlichen Dauer (BGE 97 II 141). Bei Unterbrechung oder

⁵⁴ BGE 112 II 86 E. 4a am Ende; Berti, OR 60 N 12 f.; Oftringer/Stark II/1, § 16, N 375; Rey, § 14, N 1664-1667; und Weiterverweise

⁵⁵ BGE 111 II 440 E. 2d; Rey, a. a. O., N 1686 mit Weiterverweisen

⁵⁶ Rey, a. a. O., N 1668 und Weiterverweise

⁵⁷ Oftringer/Stark, a. a. O., N 376; Rey, a. a. O., N 1670 f. u. 1675

⁵⁸ BGE 100 II 342; Rey, a. a. O., N 1667 f.; Oftringer/Stark, a. a. O., N 382 f.; Berti, a. a. O., N 13; und Weiterverweise

⁵⁹ Oftringer/Stark, a. a. O., N 389a-d

Ruhen der strafrechtlichen Frist nach Art. 72 StGB tritt die zivilrechtliche Verjährung ebenfalls erst nach Ablauf der verlängerten strafrechtlichen Frist ein, damit die zivile Forderung nicht vor der strafrechtlichen verjährt. Gemäss BGE 91 II 430 ff. und einem Teil der Lehre gelten die absoluten Fristen der Verfolgungsverjährung von Art. 72 Ziff. 2 Abs. 2 StGB nicht für die haftpflichtrechtliche Forderung.⁶⁰

3.4 Längere strafrechtliche Verjährungsfrist

Ein Teil der Lehre und nun auch das Bundesgericht gestehen der geschädigten Person die ganze ordentliche Frist von Art. 70 StGB auf jeden Fall zu, auch wenn die strafrechtliche Verjährungsfrist z. B. wegen rechtskräftiger Verurteilung der schädigenden Person vorzeitig endet.⁶¹ Nach konstanter Bundesgerichtspraxis gilt die längere strafrechtliche Verjährungsfrist sowohl für die ordentliche als auch für die subsidiäre zivilrechtliche Frist von Art. 60 Abs. 1 OR. Die Lehre umfasst diesbezüglich aber verschiedene Meinungen.⁶²

3.5 Verjährungsfristen gegenüber Dritten

Es stellt sich die Frage, ob der Geschädigte die Ausnahmebestimmung von Art. 60 Abs. 2 OR auch auf eine Drittperson anwenden kann, für deren schadensverursachendes strafbares Verhalten die haftpflichtige Person einstehen muss. Typische Fallkonstellationen findet man bei der Organhaftung nach Art. 55 Abs. 2 ZGB, bei Haftpflichtversicherungen und bei den Erben der schädigenden Person.

3.5.1 Organhaftung nach Art. 55 Abs. 2 ZGB

Grundsätzlich können juristische Personen mangels strafrechtlicher Deliktsfähigkeit für das Handeln ihrer Organe strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden (BGE 105 IV 175 E. 3; 97 IV 203 E. 1c). Ausnahmen finden sich aber in Spezialbe-

⁶⁰ Oftinger/Stark, a. a. O., N 380 f.; Rey, a. a. O., N 1682 mit Weiterverweisen

⁶¹ Rey a. a. O., N 1683

⁶² Rey, a. a. O., N 1684 ff.

stimmungen v. a. des Verwaltungs- und Finanzstrafrechts. Ein Teil der Lehre lehnt deshalb die Anwendung Art. 60 Abs. 2 OR gegenüber juristischen Personen ab, mit der Begründung, dass diese Bestimmung ein strafbares Verhalten des Haftpflichtigen voraussetze, was bei einer juristischen Person ausgeschlossen sei.⁶³

Die neuere Lehre hingegen betrachtet die Organe als Teile der juristischen Person, durch die diese handelt. Nach dieser Betrachtungsweise kann sich ein Geschädigter auch unmittelbar gegenüber der juristischen Person auf die längeren strafrechtlichen Verjährungsfristen von Art. 60 Abs. 2 OR berufen.⁶⁴ Auch das Bundesgericht ist dieser Meinung gefolgt und anerkennt die allgemeine und unmittelbare Anwendung von Art. 60 Abs. 2 OR gegenüber einer juristischen Person (BGE 122 III 227 E. 4a; 112 II 190 E. 1c am Ende; 111 II 440 E. 2d).⁶⁵

3.5.2 Haftpflichtversicherungen

Wenn der Geschädigte seinen Anspruch unmittelbar gegenüber der Haftpflichtversicherung des Schädigers geltend macht, anerkennt die h. L. die unmittelbare Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist von Art. 60 Abs. 2 OR (bzw. Art. 83 Abs. 1 Satz 2 SVG) auch gegenüber der Versicherung. Das Versicherungsobligatorium für den Strassenverkehr (Art. 63 Abs. 1 SVG) und das direkte Forderungsrecht des Geschädigten gegenüber der Versicherung (Art. 65 Abs. 1 SVG) dienen dem Schutz des Geschädigten, damit dessen Forderung überhaupt erfüllt wird und zwar möglichst speditiv und unkompliziert. Dieser Schutz setzt voraus, dass das direkte Forderungsrecht gegenüber der meist zahlungskräftigeren Versicherung nicht früher verjährt als gegenüber dem Schädiger.⁶⁶ Das Bundesgericht hat sich in BGE 112 II 82 f. E. 3c der h. L. angeschlossen, dass die strafrechtliche Verjährungsfrist auch auf die Haftpflichtversicherung des Schädigers Anwendung findet.⁶⁷

⁶³ Rey, a. a. O., N 1692 und Weiterverweise

⁶⁴ Rey, a. a. O., N 1688 ff. mit Weiterverweisen

⁶⁵ Rey, a. a. O., N 1691

⁶⁶ Rey, a. a. O., N 1693 ff. und Weiterverweise

⁶⁷ Rey, a. a. O., N 1696

3.5.3 Erben der schädigenden Person

Eine weitere Frage bezüglich der Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist kann sich stellen, wenn der strafbare Schädiger gestorben ist und der Geschädigte darum dessen Erben belangen möchte. Grundsätzlich ist vom Prinzip der erbrechtlichen Universalsukzession auszugehen, da nach Art. 560 Abs. 1 und 2 ZGB die gesetzlichen Erben von Gesetzes wegen in die Rechtsstellung des Verstorbenen eintreten, was auch die Übernahme dessen Schulden mit einschließt. Gegenüber einem Universalsukzessor bestehen demnach dieselben Einreden und Einwendungen wie gegenüber seinem Rechtsvorgänger, soweit sie nicht untrennbar mit der Person des Schuldners verbunden sind. Nach Rey und einem Teil der Lehre handelt es sich bei der Berufung auf die längere strafrechtliche Verjährungsfrist nicht um eine personenbezogene, sondern um eine forderungsbezogene Einrede, weil Art. 60 Abs. 2 OR sich an die „Strafbarkeit der für den Schadenseintritt kausalen Verhaltensweise“ knüpft und nicht an die Person des strafbaren Schädigers. Deshalb sollte diese Ausnahmebestimmung auch auf die Erben des Schädigers anwendbar sein.⁶⁸

Die meist ältere Lehre verneint grundsätzlich die Anwendung der längeren strafrechtlichen Verjährung auf die Erben des Schädigers, weil dessen strafrechtliche Belangbarkeit spätestens mit dessen Tod untergegangen sei, was Rey kritisiert, weil die Grundlage des Rechtsschutzes in der Strafbarkeit der für den Schadenseintritt kausalen Verhaltensweise und nicht in der Strafbarkeit des Anspruchsgegners zu finden sei.⁶⁹

Das Bundesgericht hat diese Frage in BGE 107 II 156 E. 4b am Ende (und älteren Entscheiden) ausdrücklich offen gelassen.⁷⁰

⁶⁸ Rey, a. a. O., N 1698 mit Weiterverweisen

⁶⁹ Rey, a. a. O., N 1699

⁷⁰ Rey, a. a. O., N 1700

3.5.4 Bei eigenem Fehlverhalten von Dritten

Wenn sich die Haftung der Drittperson auf deren eigenes Fehlverhalten stützt, kommt die längere strafrechtliche Verjährungsfrist von Art. 60 Abs. 2 OR nicht zur Anwendung. Wenn beispielsweise eine Hilfsperson sich strafbar macht, nicht aber deren Geschäftsherr, der nur eine Sorgfaltspflicht verletzt, wird die strafrechtliche Ausnahmebestimmung bei der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR nicht angewendet.⁷¹

3.6 Verhältnis zivil- und strafrechtliche Fristen

Beim Verhältnis zwischen der zivil- und der strafrechtlichen Frist stellt sich die Frage, ob erstere durch die letztere bloss *ergänzt* oder *ersetzt* wird. Diese Frage ist dort wichtig, wo der Geschädigte erst *nach* Ablauf einer eigentlich länger dauernden strafrechtlichen Verjährungsfrist, jedoch *vor* Ablauf der subsidiären zivilrechtlichen Verjährungsfrist Kenntnis vom Schaden und der haftpflichtigen Person gemäss Art. 60 Abs. 1 OR erhält. Eine rein grammatische Auslegung von Art. 60 Abs. 2 OR könnte darauf schliessen lassen, dass die längere strafrechtliche Frist die zivilrechtliche ersetze. Wenn dies zuträfe, wäre der Anspruch des Geschädigten verjährt, weil die zivilrechtliche Frist von der strafrechtlichen *ersetzt* worden wäre. Da diese Bestimmung jedoch die Interessen des Geschädigten schützen soll (vgl. 3), wäre eine solche Auslegung stossend. Vielmehr *ergänzt* Art. 60 Abs. 2 OR die Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 OR. Deshalb kann sich der Geschädigte auch dann noch auf die laufende zivilrechtliche Verjährungsfrist berufen, wenn die strafrechtliche schon abgelaufen ist. Die einzelnen Fristen kumulieren sich also, stehen bzw. in einem Konkurrenzverhältnis zueinander.⁷²

3.7 Sondernorm von Art. 60 Abs. 3 OR

Gemäss Art. 60 Abs. 3 OR darf ein Vertragspartner die Erfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht auch dann verweigern, wenn er bezüglich des Vertrags durch eine

⁷¹ Rey, a. a. O., N 1700a

„unerlaubte Handlung“ der Gegenpartei geschädigt wurde und die so entstandene Forderung schon verjährt ist. Unter „unerlaubter Handlung“ versteht man in diesem Zusammenhang, wenn ein Vertragspartner den andern durch absichtliche Täuschung (Art. 28 OR), Drohung (Art. 29 OR) oder Übervorteilung (Art. 21 OR) zum Vertragsabschluss bewegt und ihn dadurch schädigt.⁷³

Art. 60 Abs. 3 OR gewährt dem Geschädigten dann die Möglichkeit, seine vertragliche Leistungspflicht zu verweigern, wenn er binnen eines Jahres *nicht* erklärt, dass er den durch unerlaubte Handlung geschlossenen Vertrag nicht halten wolle (Art. 21 und 31 OR), wodurch der Vertrag von Gesetzes wegen als genehmigt angesehen wird. Hat der Geschädigte seine geschuldete Leistung noch nicht erfüllt, ist aber sein Schadenersatzanspruch schon verjährt, kann er nach Art. 60 Abs. 3 OR seine geschuldete Leistung verweigern⁷⁴.

Die Berufung des geschädigten Schuldners auf die unerlaubte Handlung des Gläubigers stellt eine implizite Einrede dar, dass der Vertrag ungültig sei. Einreden können jedoch allgemein nicht verjähren. Art. 60 Abs. 3 OR konkretisiert dieses Prinzip, hat jedoch nur deklaratorische und kaum praktische Bedeutung.⁷⁵

4 Verjährung des Rückgriffs

Im geltenden Recht gibt es keine einheitliche Bestimmung für die Verjährung des Rückgriffs, sondern nur einzelne Regelungen in Spezialgesetzen, z. B. Art. 83 Abs. 3 SVG, Art. 39 Abs. 3 RLG oder Art. 10 Abs. 2 KHG. Diese umschreiben jedoch den Geltungsbereich der subsidiären Frist bezüglich des Rückgriffs von mithaftpflichtigen Personen oder des Privatversicherers, der das Opfer entschädigt hat, ungenau.

⁷² Rey, a. a. O., N 1701-1706

⁷³ Rey, a. a. O., N 1707 f. mit Weiterverweisen

⁷⁴ Berti, OR 60, N 14 f.; Rey, a. a. O., N 1710 u. Weiterverweise

⁷⁵ Rey, a. a. O., N 1711 und Weiterverweise

Dadurch existieren in der Lehre grosse Meinungsverschiedenheiten⁷⁶, v. a. weil das Bundesgericht diesen Sonderregelungen keine allgemeine Bedeutung zuschreibt und erst in neuerer Zeit Grundsätze zur grösseren Rechtssicherheit festgelegt hat. Das Hauptproblem bei der Verjährung des Rückgriffs liegt in den Verjährungsfristen und v. a. in ihrem Beginn.⁷⁷

Eine Minderheit der Meinungen behandelt die Forderung des Rückgriffsklägers als wäre sie dieselbe wie die der geschädigten Person gegen den Beklagten. Demnach würde die Verjährung der Regressforderung gleichzeitig mit der Verjährung der Hauptforderung beginnen.. U. U. wäre die Regressforderung verjährt, bevor der sie begründende Anspruch fällig geworden ist.⁷⁸

Die Mehrheit betrachtet jedoch die Regressforderung als eigene Forderung der Person, die sie geltend macht. Einige Autoren folgern daraus, dass die Verjährung am Tag der Befriedung des Opfers zu laufen beginnt, da dies der Zeitpunkt ist, in dem gemäss Art. 130 Abs. 1 OR die Forderung fällig wird. Die massgebende Frist ist demnach also die der Verjährung der Forderung des Opfers gegen den Regressschuldner.⁷⁹ Der Gesetzgeber hat in Art. 83 Abs. 3 SVG und Art. 39 Abs. 3 RLG eine ähnliche Lösung festgelegt, wonach der Rückgriff innert zwei Jahren ab dem Tag, an dem die Leistung voll erbracht wurde und die haftpflichtige Person bekannt wurde, verjährt. Allerdings steht dort nichts über die subsidiäre Verjährung, auf die sich die beklagte Partei berufen könnte.⁸⁰

Andere Autoren setzen bei der ungerechtfertigten Bereicherung oder der Geschäftsführung ohne Auftrag an und wenden dafür Art. 67 OR an. Demnach beginnt die ordentliche Verjährung zu laufen, sobald die belangte Person Kenntnis ihres Rückgriffsrechts hat. Das Bundesgericht hat diese Lösung zwar nicht übernommen, aber eine ähnliche Lösung: Das Rückgriffsrecht beginnt erst, wenn die haftpflichtige Person das

⁷⁶ Rey, § 16, N 1712-1726 mit Weiterverweisen

⁷⁷ Widmer/Wessner, S. 222 f.

⁷⁸ Widmer/Wessner, S. 223 und Weiterverweise; BGE 55 II 123 f.; 89 II 123, Rey, § 16, N 1713-1715; Oftinger/Stark, II/1, § 16, N 388

⁷⁹ Widmer/Wessner, S. 223 mit Weiterverweisen; Oftinger/Stark, Anm. 27, II/1, § 16, N 389

⁸⁰ Widmer/Wessner, S. 223, Fussnote 1154 mit Weiterverweisen

Opfer entschädigt hat, aber die Verjährungsfrist beginnt bereits, wenn die haftpflichtige Person Kenntnis von ihrem Rückgriffsrecht hat. Nach Auffassung des Bundesgerichts untersteht der Rückgriff der subsidiären Verjährung ebenfalls Art. 60 OR.⁸¹

III Vorentwurf eines Bundesgesetzes zur Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts

1 Vereinheitlichung

Artikel 55 des Vorentwurfs (VE) vereinheitlicht die diversen Verjährungsregelungen, die in OR, ZGB und den Spezialgesetzen bestehen. Die alten verschiedenartigen Regelungen wurden seit längerem von der Lehre allgemein kritisiert und sowohl eine formelle als auch materielle Vereinheitlichung gefordert. Diese kann erreicht werden, indem die Norm von Art. 60 OR auf möglichst viele Fälle anwendbar wird und Ausnahmen möglichst verhindert werden. Nach der h. M. hat dies logischerweise eine Verlängerung der allgemeinen Fristen zur Folge.⁸²

Dennoch sollte der Gesetzgeber in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen: Dies betrifft v. a. Spätschäden, wie sie bei radioaktiven und ionisierenden Strahlen entstehen können. Es hat sich erwiesen, dass die Hälfte der Krebschäden erst 25 Jahre später sichtbar wird, womit die Verfasser des VE die geltende 30-jährige subsidiäre Frist des KHG rechtfertigen. Eine weitere begründete Ausnahme findet sich dort, wo das Landesrecht aus politischen Gründen mit internationalem Recht harmonisiert werden muss, hauptsächlich im Transportwesen.⁸³

⁸¹ Widmer/Wessner, S. 223 f.

⁸² Widmer/Wessner, S. 209 mit Weiterverweisen

⁸³ Widmer/Wessner, S. 210 mit Weiterverweisen

2 Längere Fristen (Art. 55 VE)

2.1 Ordentliche Frist

Die 1988 vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Studienkommission für die Vorbereitung der Gesamtrevision des Haftpflichtrechts⁸⁴ schlug die Beibehaltung des Prinzips der doppelten Verjährungsfrist, aber mit längerer ordentlicher und subsidiärer Frist vor. In Art. 55 Abs. 1 VE wurde eine ordentliche Frist von drei Jahren festgelegt.⁸⁵ Wie im geltenden Recht beginnt die Frist an dem Tag zu laufen, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und der Person des Haftpflichtigen erlangt hat. Neu kann die geschädigte Person aber statt dessen auch Kenntnis des Deckungspflichtigen, also des Versicherers haben.

2.2 Subsidiäre Frist

In Art. 55 Abs. 2 VE wird eine subsidiäre Frist von 20 Jahren festgesetzt. Der Fristbeginn wurde jedoch gemäss den Vorschlägen der Studienkommission anhand eines „objektiven und unveränderlichen“ Kriteriums festgelegt.⁸⁶ Die geltende subsidiäre Frist wird allgemein als zu kurz erachtet, was besonders klar ersichtlich ist bei der Invalidität eines Kindes, bei Gesundheitsstörungen durch schädliche Produkte oder giftige Abfälle.⁸⁷

Der geltende Begriff „schädigende Handlung“ von Art. 60 Abs. 1 OR hat in der Rechtsprechung für Unsicherheit gesorgt und in der Lehre Diskussionen ausgelöst. Die Studienkommission hat auf eine neue Lösung verzichtet in der Hoffnung, dass die verlängerten Fristen in der Praxis die meisten Probleme entschärfen würden.⁸⁸ In Art. 55 Abs. 2 VE beginnt die subsidiäre Frist jedoch an dem Tag, „an dem die Schädigung eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat“.

⁸⁴ Widmer/Wessner, S. 15

⁸⁵ Widmer/Wessner, S. 34

⁸⁶ Widmer/Wessner, S. 34

⁸⁷ Widmer/Wessner, S. 215

⁸⁸ Widmer/Wessner, S. 34

2.3 Strafrechtliche Frist

Wegen der Verlängerung der Fristen und der leichten Unterbrechung der Verjährung wurde die strafrechtliche Frist von Art. 60 Abs. 2 OR als obsolet betrachtet und deshalb im VE gestrichen. Das geltende Recht hat in der Praxis zahlreiche Probleme bereitet (z. B. bezüglich Geltungsbereich für die ordentliche und die subsidiäre Frist, vgl. 3.1), wie die reichliche Rechtsprechung und zahlreiche Meinungsverschiedenheiten zeigen.⁸⁹

3 Verzicht auf die Einrede der Verjährung (Art. 55a VE)

Im Haftpflichtrecht, wie auch allgemein im Privatrecht ist es möglich, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen, was denn auch häufig, gerade im Bereich Fristverlängerung oder Geltendmachung der Verjährung, geschieht, v. a. bei der Beteiligung von Versicherern. Dank solchen Vereinbarungen können Vergleichsverhandlungen in einem entspannten Klima durchgeführt werden, ohne dass der Schuldner eine Ersatzpflicht anerkennen oder der Gläubiger eine Betreibung nur zur Unterbrechung der Verjährung einleiten muss. (vgl. 2 ff.). Allerdings sind die Parteien gemäss Bundesgerichtspraxis zu Art. 129 OR an die nicht überschreitbaren Fristen von Art. 127 und 128 OR gebunden. Dies bedeutet, dass eine vertragliche Verlängerung der Verjährung höchstens auf zehn Jahre möglich ist.⁹⁰ Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung vor Ablauf derselben kommt nach der Praxis faktisch einer Unterbrechung der Verjährung gleich, die Frist beginnt ab diesem Zeitpunkt von neuem zu laufen. (BGE 99 II 190 ff., E. 2b; BGE 112 II 233, E. 3e bb) (vgl. 2)

Art. 55a Abs. 1 VE regelt die Zeitspanne, für die auf die Geltendmachung der Verjährung verzichtet werden kann. Wie heute (vgl. Art. 141 Abs. 1 OR) soll ein Verzicht vor Eintritt der Schädigung, also im voraus, unzulässig sein. Diese Zeitspanne dauert, analog zur subsidiären Frist, 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann höch-

⁸⁹ Widmer/Wessner, S. 216 f.

stens noch für drei Jahre auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden. Allerdings wird gemäss Art. 142 OR die Verjährung nicht von Amtes wegen überprüft, weshalb der Schuldner auch im Prozess selber, ohne verbindliche Erklärung, freiwillig auf die Verjährungseinrede verzichten kann.⁹¹

Gemäss Art. 55a Abs. 2 VE ist ein unbefristeter Verzicht drei Jahre lang gültig.

Nach Art. 55a Abs. 3 VE kann sowohl die haftpflichtige Person als auch ihr Versicherer unabhängig vom anderen eine Verzichtserklärung abgeben, die dann beiden gegenüber wirkt. Dies weicht von den allgemeinen Regeln der Solidarschuld nach Art. 141 Abs. 2 und Art. 146 OR ab.⁹² Die Verfasser des Vorentwurfs erachten die Regelung wegen des unmittelbaren Forderungsrechts des Geschädigten gegenüber dem Versicherer (Art. 54c und 55b VE) als sinnvoll, da das Opfer nicht mehr wiederholt zur Wahrung seiner Rechte Unterbrechungshandlungen vornehmen muss.⁹³

4 Verjährungsunterbrechung (Art. 55b VE)

Gegenüber den bisherigen Normen von Art. 134 und 135 OR, die besondere Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Schuldner und Gläubiger regeln, sieht Art. 55b VE zwei Neuerungen in den Bereichen Hinderung und Stillstand (Art. 134 OR) sowie Verjährungsunterbrechung (Art. 135 OR) vor:

Die erste Neuerung betrifft die Ausdehnung der gegenüber der haftpflichtigen Person eingetretenen Tatbestände der Hinderung, des Stillstands oder der Unterbrechung auf den Versicherer und umgekehrt. Im geltenden Recht findet man diese Regel bezüglich der Unterbrechung in Spezialgesetzen wie Art. 83 Abs. 2 SVG. Neu wurde sie auch auf die Hinderung und den Stillstand im gesamten Haftpflichtrecht ausgedehnt, wobei dies aber nur für die Schuldnerpartei gilt. Diese Regel soll (schon im geltenden Recht) verhindern, dass das Opfer eines Verkehrsunfalls entweder die Verjährung

⁹⁰ Widmer/Wessner, S. 218 f.; BGE 99 II 189 ff. u. 112 II 233 mit Weiterverweisen

⁹¹ Widmer/Wessner, S. 219

⁹² Kurzkommentar, S. 22

mehrfach unterbrechen oder die Kosten selber tragen muss, wenn die Verjährung gegenüber dem Versicherer des Motorfahrzeughalters nicht unterbrochen wurde. Ein weiterer Grund liegt in der fehlenden Anwendbarkeit von Art. 136 Abs. 1 OR bei der einfachen Anspruchskonkurrenz (BGE 106 II 253) wegen der dualistischen Natur der Solidarität. Die Verfasser des Vorentwurfs hielten eine allgemeine Regel, die die mit der Solidarität verbundenen Wirkungen von Art. 136 Abs. 1 OR auf den Versicherer und für die Tatbestände der Hinderung und des Stillstands ausdehnt, für angebracht. Dies war für sie die „logische Folge der Verallgemeinerung des unmittelbaren Forderungsrechts gegen den Versicherer“.⁹⁴

Als zweite Neuerung soll in Art. 134 Abs. 1 Ziff. 7 OR festgehalten werden, dass während eines Prozesses kein Beginn oder Stillstand der Verjährung eintritt, da es allgemein als stossend angesehen wird, dass heute die Verjährung während eines Prozesses eintreten kann.⁹⁵

Die Verfasser des VE erörterten die Möglichkeit einer erleichterten Verlängerung der Verjährung *de lege ferenda*, z. B. durch vereinfachte Stillstands- oder Unterbrechungshandlungen wie eine blosser Mitteilung, eine schriftliche Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner oder eine gerichtlich zugestellte Forderung. Im VE wurde dann aber darauf verzichtet, da die zahlreichen Unterbrechungsmittel des geltenden Rechts in der Praxis grosszügig ausgelegt werden und die verlängerten Verjährungsfristen die geschädigte Person ohnehin besser schützen. Weiter halten die Verfasser des VE einen gewissen Formalismus bei der Verjährungsunterbrechung durch den Gläubiger für angebracht und stützen sich somit auf das geltende Recht bezüglich Art. 135 Ziff. 2 OR.⁹⁶

⁹³ Kurzkomentar, S. 22; Widmer/Wessner S. 220

⁹⁴ Widmer/Wessner, S. 220 f., Kurzkomentar, S. 23

⁹⁵ Kurzkomentar, S. 23

⁹⁶ Widmer/Wessner, S. 222 und Weiterverweise

5 Verjährung des Rückgriffs (Art. 55c VE)

In Art. 55c VE wurde das System der doppelten Frist übernommen. Dabei wurde auf den Sinn und Zweck der Verjährung abgestellt und auch die Lage jeder Partei berücksichtigt. Die Regelung ist analog zur allgemeinen Norm in Art. 131 OR, aber der Fälligkeitszeitpunkt und die Entstehung der Regressforderung wurden präzisiert: *sobald das Opfer voll entschädigt worden ist*. Dabei gilt das *Datum der effektiven Zahlung* und nicht etwa das Datum eines Gerichtsentscheids oder Vergleichs. Zusätzlich muss die beklagte Person bekannt sein. Wo mehrere Mithaftpflichtige in Frage kommen, ist es möglich, dass der dies a quo für die einzelnen Personen auf verschiedene Daten fällt. Bei Renten kommt Art. 131 OR zur Anwendung. Die Frist wurde analog zu Art. 55 Abs. 1 VE übernommen, beträgt also drei Jahre. Dabei folgte man dem schon heute anerkannten Grundsatz. Speziell gelten hier besondere Voraussetzungen für den Beginn der Verjährung, wobei an die Entstehung und Fälligkeit der Rückgriffsforderung angeknüpft wird, wie sie z. T. schon heute in Spezialgesetzen enthalten sind, wie in Art. 83 Abs. 3 SVG.

Auch wenn die Rückgriffsforderung unabhängig von der Hauptforderung ist, so besteht dennoch ein Zusammenhang. Dies rechtfertigt nach Meinung der Verfasser des VE eine systematische Harmonisierung. Deshalb gilt für die subsidiäre Verjährung dieselbe Frist wie für die Hauptforderung gemäss Art. 55 VE, also 20 Jahre ab Eintritt, bzw. Ende der Schädigung.

Art. 55 Abs. 2 VE auferlegt der auf Schadenersatz belangten Person die Pflicht, den Personen, die sie für mithaftpflichtig hält, Anzeige zu machen. Die belangte Person muss ernsthafte Gründe für ihre Annahme haben, muss jedoch nicht sicher sein. Dies setzt voraus, dass ihr solche Personen bekannt sind. Wenn keine Anzeige erfolgt, beginnt - als Sanktion für die Unterlassung - die Verjährungsfrist schon ab dem Tag, an dem nach Treu und Glauben Anzeige hätte gemacht werden müssen. Diese Regelung

soll allfälligen Mithaftpflichtigen die Wahrung ihrer Rechte erleichtern, z. B. durch anwaltliche Beratung oder Sicherung von Beweismitteln.⁹⁷

Der Verjährungsbeginn gemäss Art. 55c Abs.2 VE kann u. U. vage erscheinen. Deshalb sollten die Gerichte, nach Ansicht der Verfasser des VE, diese Norm flexibel und zu Gunsten des Rückgriffgläubigers anwenden.⁹⁸

IV Würdigung

Der VE bringt m. E. einige Verbesserungen des Haftpflichtrechts mit sich. Gerade die längeren Verjährungsfristen auf drei, bzw. zwanzig Jahre schützt die Interessen der geschädigten Person erheblich besser als das geltende Recht und fördert auch eine einheitlichere und übersichtlichere Regelung. Allerdings bleibt es m. E. auch im VE weiterhin stossend, dass in Einzelfällen die subsidiäre Frist ohne Wissen des Opfers ablaufen kann. Deshalb sollte es in solchen Fällen möglich sein, dass die subsidiäre Frist verlängert werden kann, in denen das Opfer entschuldbare Gründe für die mangelnde Kenntnis hatte, soweit dies nicht schon in Ausnahmebestimmungen geregelt ist. (Ich denke hier an eine ähnliche Regelung wie in Art. 256 Abs. 3 und 260c Abs. 3 ZGB im Kindesrecht.)

Bei Art. 55 Abs. 2 VE wird m. E. klarer der Begriff des Schadenseintritts zum Ausdruck gebracht, da bei länger dauernder Schädigung auf den Tag abgestellt werden kann, an dem die Schädigung ein Ende gefunden hat (vgl. 2.2).

Das Fallenlassen der strafrechtlichen Frist vereinfacht auch m. E. die Regelung der Verjährung, da die längeren Fristen einen Verzicht darauf ermöglichen.⁹⁹ Eine weitere Verbesserung des geltenden Rechts ist die Ausdehnung der Bestimmungen auf den Versicherer, weil dies die Interessen der geschädigten Person besser schützt. Der VE verbessert die Bestimmungen des Haftpflichtrechts ausserdem erheblich, indem

⁹⁷ Kurzkomentar, S. 23; Widmer/Wessner S. 222 ff.

⁹⁸ Widmer/Wessner, S. 226

⁹⁹ vgl. auch Kurzkomentar, S. 22

während eines Prozesses keine Verjährung mehr eintreten kann. Dadurch können stossende Situationen vermieden werden.

Der offizielle Titel „Verlängerung der Fristen“ von Art. 55b VE ist m. E. nicht allzu aussagekräftig und sollte besser „Verjährungsunterbrechung“ (o. ä.) lauten, auch wenn dieser Artikel zusätzlich noch die Hinderung und den Stillstand nennt.

Im grossen Ganzen bringt der VE eine grössere Einheitlichkeit der Regelungen, grössere Übersichtlichkeit und bessere Rechtsgleichheit mit sich, die Interessen der geschädigten Person werden insgesamt besser geschützt.

V Literatur und Hilfsmittel

Soweit in den Fussnoten nichts anderes vermerkt ist, werden die einzelnen Werke mit den Familiennamen der jeweiligen Autoren mit Seitenzahlen (S.) oder Randnoten (N) zitiert.

BERTI Stephen V., in: Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Zweite Auflage, Basel und Frankfurt, 1996

BREHM Roland, in: Berner Kommentar, Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Band 4, 1. Abteilung, Allgemeine Bestimmungen, 3. Teilband, 1. Unterteilband, 4. Aufl., Bern, 1990

BUCHER Eugen, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Zürich, 1988

MEIER Isaak, Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG) - Konzept des neuen Rechts und erste Antworten auf offene Fragen, in: Die Anwaltsrevue 1/2001, Basel, 2001, S. 23 ff.

OFTINGER Karl / STARK Emil W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zweiter Band: Besonderer Teil, Erster Teilband (II/1), 4. Aufl., Zürich, 1987

REY Heinz, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 2. Aufl., Zürich, 1998

SPIRO Karl, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen, Band 1, Bern, 1975

Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, Kurzkomentar (Bundesamt für Justiz)

WIDMER Pierre / WESSNER Pierre, Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, Vorentwurf eines Bundesgesetzes (VE)

WIDMER Pierre / WESSNER Pierre, Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, Erläuternder Bericht

Dalun ?
Dalun ?

VI Abkürzungen

BGE	Bundesgerichtsentscheid
E.	Erwägung
GestG	Gerichtsstandsgesetz
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
KHG	Kernenergiehaftgesetz
LugÜ	Luganoübereinkommen
m. E.	meines Erachtens
OR	Obligationenrecht
RLG	Rohrleitungsgesetz
SchKG	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
SVG	Strassenverkehrsgesetz
VE	Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zürcher Prozessordnung